

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilinhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens

Stadtparkasse Düsseldorf NRW-Fonds

Anteilklasse I: WKN: 663647 / ISIN: DE0006636475

Anteilklasse R: WKN: AoMYGo / ISIN: DE000AoMYGo4

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft dieses richtlinienkonformen Sondervermögens hat Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen. Die Änderungen erfolgen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 01.07.2013.

1. § 2 Nr. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) wird insoweit berichtigt, als die Schweiz nicht mehr als Mitgliedstaat der EU aufgezählt wird.

§ 2 Nr. 4. der BVB erhält folgende neue Fassung:

„4. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller:

- Bundesrepublik Deutschland,
- Bundesländer:
 - o Baden-Württemberg,
 - o Bayern,
 - o Berlin,
 - o Brandenburg,
 - o Bremen,
 - o Hamburg,
 - o Hessen,
 - o Mecklenburg-Vorpommern,
 - o Niedersachsen,
 - o Nordrhein-Westfalen,
 - o Rheinland-Pfalz,
 - o Saarland,
 - o Sachsen,
 - o Sachsen-Anhalt,
 - o Schleswig-Holstein
 - o Thüringen;
- Europäische Gemeinschaften:
 - o Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
 - o EURATOM
 - o Europäische Wirtschaftsgemeinschaften;
- Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - o Belgien,
 - o Dänemark,
 - o Finnland,
 - o Frankreich,
 - o Griechenland,

- o Großbritannien,
- o Irland,
- o Italien,
- o Luxemburg,
- o Niederlande,
- o Österreich,
- o Portugal,
- o Schweden,
- o Spanien;
- Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
 - o Island,
 - o Liechtenstein,
 - o Norwegen,
- Schweiz,

mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.“

2. In § 2 Nr. 6 der BVB wird die Anrechnungsklausel für Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, gestrichen.

§ 2 Nr. 6. der BVB erhält folgende neue Fassung:

„6. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.“

3. In den BVB wird ferner der Hinweis auf den Anlageausschuss gestrichen (§ 3 BVB) sowie die Nummerierung der weiteren Paragraphen angepaßt.

Die vorgenannten Änderungen treten **mit Wirkung zum 12.08.2013** in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

Diese Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft (www.sg-securities-services.com/de/ueber-uns/unsere-publikumsfonds) veröffentlicht.

Nachfolgend ist die geänderte Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen vollständig abgedruckt.

Unterföhring, im Juli 2013

Die Geschäftsführung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete richtlinienkonforme Sondervermögen **Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen darf bis zu 100 % aus Wertpapieren gemäß § 1 Buchst. a) bestehen.
Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Das Sondervermögen besteht zu mindestens 51 % aus:
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Europäischen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und/oder
 - Pfandbriefe, Kommunalobligationen und anderen in einem Mitgliedstaat der Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, die die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 Satz 2 InvG erfüllen.
3. Bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Aktien investiert werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
4. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller:
 - Bundesrepublik Deutschland,
 - Bundesländer:
 - Baden-Württemberg,
 - Bayern,
 - Berlin,
 - Brandenburg,
 - Bremen,
 - Hamburg,
 - Hessen,
 - Mecklenburg-Vorpommern,
 - Niedersachsen,
 - Nordrhein-Westfalen,

- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Sachsen,
- Sachsen-Anhalt,
- Schleswig-Holstein
- Thüringen;
- Europäische Gemeinschaften:
 - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
 - EURATOM
 - Europäische Wirtschaftsgemeinschaften;
- Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - Belgien,
 - Dänemark,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Großbritannien,
 - Irland,
 - Italien,
 - Luxemburg,
 - Niederlande,
 - Österreich,
 - Portugal,
 - Schweden,
 - Spanien;
- Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
 - Island,
 - Liechtenstein,
 - Norwegen,
- Schweiz,

mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen möglich.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

6. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

7. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in allen zulässigen Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert jeder Anteilklasse ein Ausgabeaufschlag von 5,00 % hinzugerechnet. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

2. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
 - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens bei der Anteilklasse „I“ eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,90 %, bei allen anderen Anteilklassen eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,35 % des Durchschnittswertes der jeweiligen Anteilklasse des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
 - b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10 % der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von höchstens 0,10 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

4. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Ausschüttung der Erträge

Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ausschüttbare anteilige Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden. Im Interesse der

Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.